

Wolf-Informationen-und Schutz-Zentrum-Vechta e.V.
Oldenburger Str. 104 • 49377 Vechta

Adresse / Anschrift

jeweils eines der 18. Mitglieder

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit des Deutschen
Bundesrates**

und des Bundesratspräsidenten



Email: info@w-i-s-z-v.de

Vechta, 03.11.2018

-Drucksache 481/18 „Entschließung des Bundesrates zum Umgang mit dem Wolf“

-Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Bundesrates, am 08.11.2018.

-Diese Email wurde an jedes Mitglied dieses Ausschusses und dem Bundesratspräsident zur Kenntnisnahme und Verwendung versendet!

Anrede,

die Bundesländer Niedersachsen, Brandenburg und Sachsen haben die „Entschließung des Bundesrates zum Umgang mit dem Wolf“ (Drucksache 481/18) in den Bundesrat eingebracht und zur weiteren Bearbeitung an den federführenden Ausschuss weitergeleitet.

Es wird in diesem Antrag unter anderem gefordert bestehende Gesetze in Bezug auf den Wolf zu ändern, um ein vielfaches Töten von Wölfen zukünftig durchführen zu können.

Eine Änderung der aktuellen Gesetzeslage ist nicht notwendig. Die Ihnen vorliegenden vorhandenen und bestehenden Gesetze regeln bereits alle notwendigen Belange in Bezug auf den Wolf (siehe Auflistung am Schluss dieses Briefes).

Im Bundesnaturschutzgesetz sind bereits auch Ausnahmen für spezielle Maßnahmen detailliert beschrieben und verbindlich festgelegt (siehe Auflistung am Schluss der Email).

Eine Handlungsfähigkeit einer zuständigen Behörde beziehungsweise Regierung ist damit gewährleistet. Sie bezieht sich von vorneherein auch nicht nur auf den möglichen Abschuss von Wölfen, sondern explizit auf den intensiven Schutz des Wolfes vor den vielfältigen Gefahren, die ihm drohen.

Gerade in diesem Bereich ist eine konsequente Anwendung und Durchsetzung bestehender Gesetze Pflicht, Aufgabe und Motivation zuständiger Personen und Ministerien! Damit verfügen die Bundesländer bereits über ein starkes und effektives Mittel, um etwaigen gegenteiligen Anliegen entgegenzutreten zu können.

Eine Novellierung der Gesetzeslage auch auf Bundesebene ist somit nicht notwendig.

Es handelt sich bei der Tierart Wolf zudem nicht um einen amorphen emotionslosen Gegenstand.

Der Wolf ist ein hochintelligenter Beutegreifer der in einem hochsozialen Familienverband lebt. Ein Rudel besteht aus den Eltern, den Jungtieren dieses Jahres und den Jungwölfen aus dem vorigen Jahr.

Somit wird ein territoriales Rudel nicht unbegrenzt wachsen. Die Anzahl von Rudelmitgliedern ist durch vielfältige Gefahren bedroht. In den ersten zwei Jahren gibt es zum Beispiel eine fast fünfzigprozentige Jungwolfsterblichkeit.

Erreichen die Jungwölfe ein Alter zwischen ein bis zwei Jahren, wandern sie aus dem heimatischen Revier ab, um sich neue Gebiete zu erschliessen.

Der Eingriff per Schusswaffe in ein Wolfsrudel zerstört das Rudelgefüge. Werden zum Beispiel einzelne Leitwölfe (Vater und/oder Mutter) erschossen, ist das Rudel führungslos und die Jungen verhungern unter Umständen. Ein „Nicht erlernen“ von Wildschwein und Reh als Hauptbeute und das nicht notwendige mögliche Rissverhalten in Bezug auf Weidetiere, wären die Folge.

Illegale Abschüsse der Leitwölfe bei dem Rudel in Cuxhaven haben gezeigt, das durch den Verlust der Leitwölfe (illegaler Abschuss) die Risse an Weidetieren erst begonnen haben (Analyse der Riss-Situation in Cuxhaven, siehe auch www.w-i-s-z-v.de).

Der Abschuss von territorialen Wölfen beziehungsweise vollständigen Rudeln, erreicht in keiner Weise den geforderten Zweck dieses Antrages. Ein attraktives Wolfsrevier wird nach dem möglichen Abschuss eines vollständigen Rudels wieder unmittelbar danach von neuen territorialen Wölfen besetzt.

Zudem treffen dann auch diese Wölfe wieder auf immer noch unzureichend oder gar nicht geschützte Weidetiere. (siehe zum Beispiel auch Cuxhaven, Landkreis Vechta und Landkreis Diepholz).

Die Durchführung und Förderung von Herdenschutzmaßnahmen (zum Beispiel durch Zäune und Herdenschutzhunde) ist die sinnvolle, wirkungsvolle und erfolgreiche Grundlage eines friedvollen Zusammenlebens von Mensch und Wolf.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Olsson

(1. Vorsitzender)

Anlagen

-Kommentar mit Erläuterung mehrerer Punkte inklusive Zitate aus dem Antrag, Drucksache 481/18, des W-I-S-Z-V

-Zur Zeit gültige nationale und internationale rechtliche Situation um die Tierart Wolf

Kommentar mit Erläuterung mehrerer Punkte inklusive Zitate aus dem Antrag, Drucksache 481/18, des W-I-S-Z-V:

Das W-I-S-Z-V hat die Drucksache beziehungsweise den Antrag analysiert und ausgewertet. Die **markanten Punkte des Antrages** (Drucksache 481/18) waren die Grundlage für die erste Emailaktion der Petition Mit dem Menschen! - Für den Wolf!

Die Unterstützerzahl der Petition und des W-I-S-Z-V belaufen sich zur Zeit auf fast 132.000 Wolfsfreunde, Tendenz stark steigend! Die Emailaktion der Petition wurde auf dem Internetportal change.org/wolf, vom 17.10. bis 19.10.2018 durchgeführt.

Herr Umweltminister Olaf Lies (der erste Vorsitzende des Umweltausschusses), Herr Minister Stephan Weil und Herr Minister Bernd Althusmann erhielten bereits tausende Emails von engagierten Bürgern aus Niedersachsen und Deutschland, die eine Änderung des Schutzstatus des Wolfes und den möglichen Erschiessungstod von Dutzenden Wölfen in Niedersachsen und Deutschland, vehement aus den nachfolgend beschriebenen berechtigten Gründen ablehnen.

Die Emailaktion, der von mir bereits 2015 gestarteten Petition zum Schutz der Wölfe, wurde durchgeführt, um den Verantwortlichen zu zeigen, dass eine Änderung des Schutzstatus des Wolfes nicht notwendig ist, um etwaige sogenannte „Wolfsmanagement-Maßnahmen“ (hier: Erschiessungen von Wölfen) durchführen zu können.

Weiterhin ist dadurch nachgewiesen, dass bereits eine sehr große Akzeptanz für den Wolf in der Bevölkerung vorhanden ist.

Aus der Analyse und der anschließenden Kommentare (siehe auch Homepage des Wolf-Informations- und Schutz-Zentrum-Vechta e.V., www.w-i-s-z-v.de) der markanten Punkte können Sie ersehen, dass die von Herrn Olaf Lies (Umweltminister von Niedersachsen) initiierte „Initiative“, die zum Erschiessungstod von über 20 Wölfen in Niedersachsen und über mindestens 60 erschossenen Wölfen in den drei Antragstellenden Bundesländern führen kann, jeglicher rechtlicher und wildbiologischer Grundlage entbehrt und letztendlich nicht notwendig ist.

Folgende Punkte in diesem Antrag („Entschließung des Bundesrates zum Umgang mit dem Wolf, Drucksache 481/18) **sind besonders markant** und zeigen mögliche Maßnahmen, die in Zukunft, wenn dieser Antrag umgesetzt wird, das vielfache ungerechtfertigte Töten von Wölfen beinhalten können.

Punkt 1:

Zitat:

„... Auch die Möglichkeit von lokal bzw. regional bestandsregulierenden Maßnahmen sollte dabei erwogen werden...“ Zitat Ende

Kommentar:

Das beinhaltet auch den Erschiessungstod von „einzelnen“ Wölfen oder sogar vollständiger Rudel. Das könnte aktuell das Goldenstedter und/oder sogar das Cuxhavener Rudel bzw. weitere Rudel in Niedersachsen, Brandenburg und Sachsen, betreffen.

Punkt 2:

Zitat:

„Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Regelungen im BNatSchG so zu erweitern... zu ersetzen“ Zitat Ende

Kommentar:

Das BNatSchG regelt bereits im § 45 die Vorgehensweise mit sogenannten „auffälligen“ Wölfen. Bezugnehmend auf dieses Gesetz sind bereits in besonderen Ausnahmefällen Erschiessungen von Wölfen möglich. Dies aber auch nur, wenn im Vorfeld alle Alternativmaßnahmen (z.B. Herdenschutzmaßnahmen, Vergrämungen) korrekt eingehalten oder durchgeführt worden sind! Es ist also nicht notwendig, dieses Gesetz zu ändern!

Punkt 3:

Zitat:

„...Maßnahmen Frankreichs im Umgang mit dem Themenkomplex Wolf/Weidewirtschaft ... wie diese Erfahrungen in Deutschland genutzt werden können und einen Umsetzungsvorschlag zu erarbeiten...“ Zitat Ende

Kommentar:

In Frankreich sollen mindestens 10 Prozent des gesamten Wolfsbestandes jedes Jahr erschossen werden. Das wären pro Jahr ca. 40-50 Wölfe.

(Anmerkung: In Frankreich sind zum aktuellen Zeitpunkt bereits über 40 Wölfe getötet worden. Damit sind die Bedingungen für ein Strafverfahren von Seiten der Europäischen Union gegeben und anhängig! Für Schweden gilt dies ebenso.)

In Niedersachsen wären das unter Umständen über 20 Wölfe jedes Jahr. Für alle drei Bundesländer zusammen könnten dabei Abschusszahlen von weit über 60 Wölfen entstehen, die ungerechtfertigt erschossen werden. Rudelgefüge werden zerstört. Es würde jetzt erst recht zu einer Häufung von Rissen kommen, die durch diese wahllosen Abschüsse verhindert werden sollten. Die Führung der Rudel, bei Abschuss von Leitwölfen, wäre nicht mehr vorhanden und die Jungwölfe erlernen möglicherweise nicht mehr die vorgesehene Jagd durch ihre erfahrenen Eltern auf Wild als ihre vorwiegende Beute.

Punkt 4.

Zitat:

„...Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, für Rechtssicherheit bei Freihalten dieser Bereiche von Wölfen Sorge zu tragen...“ Zitat Ende

Kommentar:

Das bedeutet nichts anderes, als das „**Wolfsfreie Zonen**“ geschaffen werden sollen. D.h. es kann darauf hinauslaufen, das die Wölfe in diesen Zonen geschossen werden sollen. Wolfsfreie Zonen kann es aber nicht geben. Dem widerspricht die Biologie des Wolfes. Er hat eine sehr hohe Mobilität und vollführt zum Teil sehr weite Wanderungen.

Zu Ihrer Information finden Sie nachfolgend die zur Zeit gültige nationale und internationale rechtliche Situation für die Schutzbestimmungen um die Tierart Wolf:

Inhalte entnommen aus dem Niedersächsischen Wolfskonzept, Seite 12 pdf.

Internationales Recht:

- Washingtoner Artenschutzabkommen (Anhang II)
- Berner Konvention (Anhang II)

Europäisches Recht:

- EG Verordnung 338/97 (Anhang A) und EG Verordnung 865/2006
- FFH Richtlinie 92/43/EWG (Anhang II und Anhang IV)

Bundesrecht:

- Grundgesetz (GG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BnatschG)
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)

Landesrecht:

- Niedersächsische Verfassung
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatschG)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Neben-produkte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG)

Washingtoner Artenschutzabkommen

Wölfe unterliegen dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of the Wild Fauna and Flora (03.03.1973)), das den Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten regelt. CITES wird in der Europäischen Union (EU) im Wesentlichen durch die EG-Artenschutz-Verordnungen Nr. 338/97 des Rates und Nr. 865/2006 der Kommission umgesetzt. In Europa ist der Wolf in Anhang II der Berner Konvention of European Wildlife and Natural Habitats, 19.09.1979) gelistet (streng geschützt).

FFH-Richtlinie/ Bundesnaturschutzgesetz

Gemäß Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Wölfe in weiten Teilen Europas, auch in Deutschland, streng geschützt. Diese europarechtliche Vorgabe wird in Deutschland durch § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) BNatSchG und § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. a) BNatSchG umgesetzt. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG nehmen die einschlägigen Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 lit. a) - d) FFH-RL auf und untersagen das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Wölfen, das erhebliche Stören von Wölfen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie jede Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können von den vorgenannten Verboten des **§ 44** im **Einzelfall Ausnahmen** zugelassen werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Der Wolf ist laut Anhang II der FFH-Richtlinie eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse (prioritäre Art).

Die Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, für diese Arten den Fortbestand eines günstigen Erhaltungszustandes zu gewährleisten bzw. diesen herbeizuführen.

Der günstige Erhaltungszustand für Arten ist in Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-RL definiert und wird über folgende Parameter eingeschätzt:

-Verbreitung

-Population

-Habitat

-Zukunftsaussichten